



Benutzungsreglement Immobilien Kirchgemeinde Thalheim

1. Allgemeines

- 1.1 Dieses Benutzungsreglement wurde von der Kirchenpflege an ihrer ordentlichen Sitzung vom 03. März 2021 bewilligt. Es ersetzt alle vorhergehenden Reglemente.
- 1.2 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für beide Geschlechter.
- 1.3 Die Benutzung der Immobilien (Kirche und Pfarrhausschopf) der Ref. Kirchgemeinde Thalheim ist bewilligungs- und kostenpflichtig.
- 1.4 Das Gesuchsformular sowie das Gebührenreglement der Ref. Kirchgemeinde Thalheim kann unter www.ref-thalheim.ch heruntergeladen werden. Letzteres ist ein integrierender Bestandteil dieses Benutzungsreglements.
- 1.5 Bei allfälliger Mietinteresse ist das Gesuchsformular mit allen erforderlichen Angaben und Unterlagen dem Sekretariat einzureichen. Die Bewilligung des Gesuchs um Nutzung der Immobilien obliegt der Kirchenpflege.
- 1.6 Allfällige Schäden resultierend aus unsachgemässer und/oder unsorgfältiger Benutzung werden dem Gesuchsteller vollumfänglich in Rechnung gestellt. Dasselbe gilt für zusätzlich zu erbringende Reinigungsleistungen, bei übermässiger und/oder unverhältnismässiger Verschmutzung der Mietobjekte durch den Gesuchsteller.
- 1.7 Bei Fragen und Unklarheiten dürfen Sie sich gerne an unser Sekretariat wenden. Die Kontaktangaben finden sie auf unserer Homepage und/oder auf dem Gesuchsformular.

2. Kirche

- 2.1 Die Kirche dient primär zur Feier des Gottesdienstes der Kirchgemeinde, steht aber auch für andere kirchliche und weltliche Veranstaltungen zur Verfügung, namentlich kulturelle Anlässe wie Lesungen, Vorträge, Konzerte, Theater usw., wenn deren Inhalt und Stil nicht im Widerspruch zum christlichen Glauben und zum Evangelium Jesu Christi stehen
- 2.2 Bei allen Veranstaltungen ist auf die Würde und die Zweckbestimmung des Kirchenraumes Rücksicht zu nehmen.
- 2.3 Jede Veranstaltung in der Kirche bedingt den Einsatz des Sigristen. Dieser erklärt und übergibt die Immobilie an den Gesuchsteller und nimmt diese im Anschluss an die Veranstaltung wieder entgegen. Dieser Dienst ist im Mietpreis inbegriffen. Bedingt die Veranstaltung die Anwesenheit des Sigristen, so entstehen zusätzliche Kosten gem. Gebührenreglement. Der Sigrist wird in jedem Fall von der Kirchgemeinde gestellt.
- 2.4 Die Veränderung der Einrichtung oder der Bestuhlung (Mobiliar) usw. ist nicht vorgesehen. Die Kirchenpflege kann Ausnahmen bewilligen.
- 2.5 Nach der Veranstaltung ist die Kirche mit dem Besen zu reinigen sowie der ursprüngliche Originalzustand wieder herzustellen.
- 2.6 Blumenschmuck und Bankschmuck ist Sache des Gesuchstellers und darf nach Rücksprache mit der Kirchenpflege bis max. 3 Tage nach der Veranstaltung in der Kirche belassen werden.
- 2.7 Das Streuen von Reis, Blütenblättern, Papierschnitzeln, Konfetti usw. ist innerhalb und ausserhalb der Kirche untersagt.

- 2.8 Allfällige Heizkosten sind im Mietpreis enthalten.
- 2.9 Die Kirchgemeinde unterhält rund um die Kirche in der kalten Jahreszeit keinen regelmässigen Winterdienst. Eine allfällige Schneeräumung sowie die Gangbarmachung der Wege liegt in der Verantwortung des Gesuchstellers.

3. Pfarrhausschopf

- 3.1 Der Pfarrhausschopf dient in erster Linie der Kirchenpflege als Sitzungszimmer, lässt aber auch andere Nutzungen zu, deren Inhalt und Stil nicht im Widerspruch zum christlichen Glauben und zum Evangelium Jesu Christi stehen.
- 3.2 Jede Veranstaltung im Pfarrhausschopf bedingt den Einsatz des Sigristen. Dieser erklärt und übergibt die Immobilie an den Gesuchsteller und nimmt diese im Anschluss an die Veranstaltung wieder entgegen. Dieser Dienst ist im Mietpreis inbegriffen. Bedingt die Veranstaltung die Anwesenheit des Sigristen, so entstehen zusätzliche Kosten gem. Gebührenreglement. Der Sigrist wird in jedem Fall von der Kirchgemeinde gestellt.
- 3.3 Direkt neben dem Pfarrhausschopf wohnt die Pfarrfamilie. Aus diesem Grund sind unnötige und unverhältnismässige Lärmemissionen zu vermeiden. Ab 22.00 Uhr gilt Nachtruhe.
- 3.4 Das Mobiliar darf umgestellt werden. Nach Ende der Veranstaltung ist der Originalzustand wieder herzustellen.
- 3.5 Die Küche sowie sämtliche Apparaturen wie Kaffeemaschine, Wasserkocher, Herd, Kühlschrank usw. darf genutzt werden. Im Anschluss an die Veranstaltung ist alles in ordnungsgemäsem, funktionstüchtigem und sauberem Zustand zurückzulassen.
- 3.6 Das vorhandene Geschirr und Besteck darf benutzt werden, ist jedoch ebenfalls im Anschluss an die Veranstaltung sach- und ordnungsgemäss zu reinigen und aufzuräumen.
- 3.7 Hand- und Abwaschtücher müssen aus hygienischen Gründen vom Gesuchsteller gestellt werden.
- 3.8 Allfällige Heizkosten sind im Mietpreis enthalten.
- 3.9 Nach der Veranstaltung ist der Pfarrhausschopf mit dem Besen zu reinigen.